

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Lagerung von Gefahrstoffen im Feuerwehrhaus

Lagerung ist die Vorhaltung oder Aufbewahrung von „Material“, das gerade nicht gebraucht wird. Vor allem bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind besondere Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Denn durch die unsachgemäße Lagerung können Brand- und Explosionsgefahren entstehen. Zu nennen sind hier u. a. Kraftstoffe, Druckgase wie Acetylen und Flüssiggas. Aber auch Farben, Lacke, Verdüner, Spraydosen und Altöl können dazu gehören.



Häufig findet man in Fahrzeughallen der Feuerwehr diverse Kanister mit Benzin und Diesel. Diese Lagerung wird bereits durch die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ wesentlich eingeschränkt. Danach dürfen in Lagern maximal 10 Kg Benzin (H224) und 100 Kg Diesel (H226) in entsprechenden Gefäßen gelagert werden. Sollen größere Mengen gelagert werden, müssen zusätzliche brandschutztechnische und bauliche Anforderungen erfüllt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge und der zur Fahrzeugbeladung gehörenden Geräte und Aggregate sowie die ebenfalls zur Beladung gehörenden Reservekanister zählen hierbei nicht mit.

Verantwortung für die Lagerung durch gesetzliche Regelungen und für Führungspersonal

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wozu auch die Lagerung gehört, sind in verschiedenen Vorschriften geregelt. Hierzu zählen vor allem

- das Chemikaliengesetz (ChemG),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Das Gefahrstoffrecht ist darauf gerichtet, den Menschen allgemein und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, u. a. durch Maßnahmen zum **Schutz der Beschäftigten und anderer Personen** bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Die Organisations- und Aufsichtsverantwortung hierfür liegt immer bei der Kommune, auch wenn die Fachverantwortung auf den Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr übertragen wurde.

Die die Feuerwehr Leitenden tragen die Verantwortung dafür, dass regelmäßig geprüft wird, welche Gefahrstoffe im Feuerwehrhaus gelagert und verwendet werden. Damit einhergehend ist durch sie einzuschätzen und zu entscheiden, welche Gefahrstoffe wirklich benötigt werden, dass diese ordnungsgemäß gelagert werden und ein entsprechendes Gefahrstoffverzeichnis (s. § 6 (12) GefStoffV) geführt wird. Das Ziel sollte immer sein: So wenig Gefahrstoffe im Feuerwehrhaus wie möglich!

Das Verzeichnis muss auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für die Gefahrstoffe verweisen und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Die Angaben nach den Nummern 1, 2 und 4 müssen allen Betroffenen zugänglich sein.

Ein Gefahrstoffverzeichnis ist nicht erforderlich, wenn nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung ausgeübt werden (s. § 6 (12) und (13) GefStoffV).

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen für den Umgang mit den Gefahrstoffen sowie die Kennzeichnungen der Behälter sind ständig aktuell zu halten. Sie sind die Grundlage für den sicheren Umgang und die Unterweisung der Feuerwehrangehörigen.

Grundpflichten und allgemeine Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen ergeben sich aus den §§ 7 und 8 der GefStoffV. Hierzu zählen u. a.:

- Gefährdungsbeurteilung und Substitutionsprüfung durchführen,
- Schutzmaßnahmen festlegen,
- PSA zur Verfügung stellen,
- Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten sicherstellen,
- Arbeitsplatz geeignet gestalten,
- Geeignete Arbeitsmittel bereitstellen,
- Menge an Gefahrstoffen, Anzahl Betroffener, Dauer und Höhe der Exposition begrenzen
- Hygienemaßnahmen festlegen
- alle Gefahrstoffe müssen identifizierbar und gekennzeichnet sein ...

Anforderungen für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern nach TRGS 510:2020-12

Gefahrstoffe werden im Feuerwehrhaus in der Regel in ortsbeweglichen Behältern gelagert. Hierzu zählen (Gas-)Flaschen, (Spray-)Dosen, Kanister, Fässer in unterschiedlichen Größen.

Für die Lagerung „gilt“ die Technische Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510). Sie konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereiches Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. In ihr sind sowohl die allgemein für die Lagerung von Gefahrstoffen zu treffenden Maßnahmen beschrieben, als auch spezielle Maßnahmen, z. B. für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten. Anforderungen, die sich aus anderen Vorschriften wie dem Bau- (z. B. Garagenverordnung) oder Wasserrecht ergeben, sind zusätzlich zu beachten.

Die allgemeinen Maßnahmen für die Lagerung von Gefahrstoffen sind in Abschnitt 4 der TRGS 510 zu finden. Werden die dort in Tabelle 1 Spalte 3 genannten Mengen überschritten, müssen mindestens die diese Mengen überschreitenden Gefahrstoffmengen in einem entsprechenden Lager untergebracht werden. Für die Lagerung bis zu den dort genannten Mengen, z. B. Benzin (H224) bis 10 kg, müssen nur die Maßnahmen nach Abschnitt 4 getroffen werden. Dazu zählt, dass Gefahrstoffe nicht gelagert werden dürfen in Verkehrswegen wie Flucht- und Rettungswegen, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen, Durchfahrten, engen Höfen, in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Sanitätsräumen. Lager müssen entsprechend beleuchtet und belüftet sein. Lagerbehälter (Kanister, Dosen, Flaschen, usw.) müssen dicht und entsprechend gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht mit Lebensmittelbehältern verwechselt werden können (u. a. ist der Verstoß hiergegen nach der GefStoffV eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann). Arznei-, Lebens-, Futter-, Genussmittel und Kosmetika dürfen nur in entsprechendem Abstand gelagert werden.



Entzündbare Flüssigkeiten gekennzeichnet mit H224 (z. B. Benzin), H225 (z. B. Ethanol), H226 (z. B. Diesel, Heizöl) dürfen außerhalb von Lagern in zerbrechlichen Behältern mit max. 2,5 Kg und in nicht zerbrechlichen mit max. 10 Kg Behältervolumen gelagert werden, sofern sich aus der Lagerung keine erhöhte Brandgefahr ergibt. Die zulässige Gesamtlagermenge für extrem (H224) und leicht (H225) entzündbare Flüssigkeiten außerhalb von Lagern beträgt 20 Kg, wovon max. 10 Kg extrem entzündbar sein dürfen. Die Behälter müssen in einer Auffangeinrichtung eingestellt werden, die mindestens das Volumen des größten Behälters aufnehmen kann. Bei Notwendigkeit muss die Auffangeinrichtung elektrostatisch ableitfähig sein. Die Lagerung in Sicherheitsschränken wird empfohlen.

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in Sicherheitsschränken gem. Anlage 1 TRGS 510 gelten je nach gelagerter Gesamtmenge (in kg) die dementsprechenden sicherheitstechnischen Anforderungen der Abschnitte 4, 5 und 12 der TRGS 510 als erfüllt.

Für die Lagerung von Gasen in Sicherheitsschränken gelten zusätzliche Anforderungen (s. Abschnitt 6.1 (3) TRGS 510).

Durch die Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe können zusätzliche Gefahren entstehen. Diese Gefahren müssen im Vorfeld vermieden werden: In diesem Kontext können verschiedene Zusammenlagerungsmöglichkeiten der Gefahrstoffe der Zusammenlagerungstabelle in Abschnitt 13.3 der TRGS 510 entnommen werden. Die dort enthaltenen Informationen sind anzuwenden, wenn die Gesamtlagermenge der Gefahrstoffe 200 kg übersteigt. Dies ist auch die Lagermenge, ab der grundsätzlich alle in der TRGS 510 angegebenen Maßnahmen zu ergreifen sind. Bei Lagermengen zwischen den in den Spalten 3 und 4 der Tabelle 1 der TRGS 510 angegebenen, sind die Vorschriften der Abschnitte 5 bis 12 in Abhängigkeit der Notwendigkeit gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung heranzuziehen. Die Anforderungen nach Abschnitt 4 sind unabhängig vom Gefahrstoff und der Lagermenge zu erfüllen.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2023

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2023